

Januar 2019

SONDERRUNDSCHREIBEN

zum Thema

Grenzüberschreitende Beschäftigung

Elektronische Antragstellung A1 ab dem 01.01.2019 verpflichtend

Wer auch nur während einer Tagesreise (z.B. Messebesuch) in einem anderen EU-Mitgliedsstaat einer Beschäftigung nachgeht, muss die Bescheinigung mit sich führen! Die A1-Bescheinigung ist der Nachweis, dass der Arbeitnehmer den deutschen Sozialversicherungsvorschriften unterliegt. Um auf die immer spontaneren Arbeitseinsätze zu reagieren, ist die Beantragung seit dem 01.01.2019 verpflichtend nur noch auf elektronischem Weg möglich.

Umsetzung des A1-Verfahrens

Ab 2019 haben Arbeitgeber das neue maschinelle Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 bei Entsendung von Mitarbeitern zu nutzen. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, möglichst unbürokratisch in anderen Ländern einer Arbeit nachzugehen.

Hintergrund

Für in Deutschland abhängig Beschäftigte Arbeitnehmer oder Selbständige sind die deutschen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften maßgebend.

Entsendet ein Arbeitgeber seinen Beschäftigten in einen anderen EU/EWR-Staat bzw. in die Schweiz, werden neben der deutschen Beitragspflicht

ebenfalls Sozialversicherungsbeiträge in dem entsprechenden Beschäftigungs- bzw. Tätigkeitsstaat fällig. Gleiches gilt für Selbständige.

Eine Sonderregelung gilt für entsandte Arbeitnehmer und vorübergehend in einem EU/EWR-Staat bzw. in der Schweiz selbständig tätige Personen. Diese bleiben im Rahmen der Entsendung bei einer Tätigkeit im europäischen Ausland (Beschäftigungs- bzw. Tätigkeitsstaat) grundsätzlich nach dem Recht des Heimatstaates versichert.

Entsendung

Ein Arbeitnehmer unterliegt sodann weiterhin den Rechtsvorschriften seines Heimatstaates, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Er muss bei einem Unternehmen das gewöhnlich in Deutschland tätig ist beschäftigt sein.

Geschäftsführer:
Roswitha Hellmanzik
Steuerberaterin
Jürgen Urban
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Steuernummer:
117/128/20839
Bankverbindung:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE73 7205 0000 0251 6683 80
BIC: AUGSDE77XXX

Sitz: Gilching, Landkreis Starnberg
Registergericht:
AG München HRB 244364
Berufsaufsicht:
Steuerberaterkammer München
Wirtschaftsprüferkammer Berlin

- Dieses Unternehmen muss ihn in einen anderen EU/EWR-Staat entsenden.
- Im Rahmen der Entsendung wird der Arbeitnehmer in dem anderen Mitgliedsstaat für Rechnung des Unternehmens tätig.
- Die voraussichtliche Dauer dieser Tätigkeit darf 24 Monate nicht überschreiten.
- Er darf keine andere entsandte Person ablösen.

Der Arbeitgeber hat vorab die zuständige Stelle mittels elektronischem Antrag über die Entsendung seiner Beschäftigten zu informieren.

Auch für Selbständige gelten besondere Entsendevorschriften. Üben diese Personen eine ähnliche selbständige Tätigkeit wie in ihrem Heimatstaat in einem EU/EWR-Staat aus, unterliegen sie weiterhin den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedsstaates, wenn die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit im Ausland 24 Monate nicht überschreitet.

Voraussetzung ist, dass der Selbständige gewöhnlich in seinem Heimatstaat tätig ist und die Tätigkeit in dem anderen EU/EWR-Staat der Tätigkeit im Heimatstaat ähnlich ist.

Bei einem vorübergehenden Auslandseinsatz von Selbständigen gilt das gleiche Verfahren für Arbeitnehmer. Den erforderlichen Antrag muss der Selbständige jedoch selbst stellen.

Meldeverfahren

Die A1-Bescheinigung gilt als Nachweis, dass der Arbeitnehmer oder der Selbständige den deutschen Sozialversicherungsvorschriften unterliegt. Um auf spontane Arbeitseinsätze zeitnah reagieren zu können, ist seit dem 01.01.2019 ist der elektronische Antrag verpflichtend.

Zuständige Stellen

Für die Antragstellung ist bei Arbeitnehmern grundsätzlich die jeweilige Krankenkasse zuständig. Bei privat versicherten Arbeitnehmern sowie privat versicherten Selbständigen ist die Deutsche Rentenversicherung zuständig. Die jeweils zuständige Stelle prüft, ob eine

Entsendung im Sinne der Verordnung (EG) 883/2004 vorliegt und ob die deutschen Rechtsvorschriften für die Zeit der Auslandsbeschäftigung weiterhin anzuwenden sind.

Wie funktioniert's?

Der Arbeitgeber kann seit Inkrafttreten des 6. SGB IV-Änderungsgesetzes (Januar 2018) die A1-Bescheinigungen unmittelbar aus dem Abrechnungsprogramm beantragen. Um sicherzustellen, dass im Ausland die Unterlagen anerkannt werden, sendet die ausstellende Stelle die maschinelle A1-Bescheinigung als elektronisches Dokument in das Abrechnungsprogramm des Arbeitgebers zurück. Dieses Dokument kann ausgedruckt und dem Arbeitnehmer übergeben werden.

Alternativ können Sie als Arbeitgeber oder Selbständiger diese Meldung direkt über das Meldeportal sv.net abgeben. Folgender Link hält weitere Informationen zum Ablauf für Sie bereit: <https://www.itsg.de/oeffentliche-services/sv-net/>

Der eigentliche Zugang über das Internet (ohne weitere kostenpflichtige Software) erfolgt über den nachfolgenden Link:

<https://standard.gkvnet-ag.de/svnet/>

Zur Registrierung benötigen Sie lediglich Ihre Betriebsnummer die Ihnen von der Bundesagentur für Arbeit zugewiesen wurde.

Folgen

→ *Leistungen nach Arbeitsunfall*

In zahlreichen Ländern werden Leistungen aus der Unfallversicherung nach einem Arbeitsunfall nur gegen Vorlage der europäischen Krankenversicherungskarte und der A1-Bescheinigung gewährt.

→ *Kontrollen*

Bei Kontrollen an ausländischen Arbeitsstellen kann der Zutritt zum Firmen- oder Messegelände verweigert werden oder die sofortige Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge nach dem Recht des Aufenthaltsstaates angeordnet werden.

Was ist nun zu tun?

Wenn Sie als Arbeitgeber Mitarbeiter ins EU/EWR-Staaten entsenden (auch wenn nur kurzzeitig), stellen Sie bitte in Ihrem Unternehmen sicher, dass **VOR** Antritt der Dienstreise die Meldeformalitäten erfüllt sind.

Sie als Arbeitgeber stehen für die korrekte Meldung in der Pflicht. Über die eigenständige Meldung beim Meldeportal sv.net (<https://standard.gkvnet-ag.de/svnet/>) können Sie dieser Pflicht aus kurzfristig vor Antritt der Dienstreise nachkommen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.